

# Standesregeln

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber/innen üben selbständig und auf eigene Verantwortung oder im Angestelltenverhältnis einen freien, wissenschaftlichen Beruf aus.

### Art. 2

Die freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber/innen üben ihren Beruf im Einklang mit der Rechtsordnung sorgfältig und gewissenhaft aus. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die ihre Vertrauenswürdigkeit in Frage stellt.

Was den freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber/innen standesrechtlich untersagt ist, dürfen sie auch nicht durch Dritte vornehmen lassen.

Sie lehnen ab, was mit dem Recht und guter Sitte unvereinbar ist oder gegen Treu und Glauben verstösst.

## B. Die freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber/innen und ihre Klientschaft

### Art. 3

Die freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber/innen sind ihrer Klientschaft zu Treue und Verschwiegenheit verpflichtet.

Die übertragenen Geschäfte sind innert nützlicher Frist zu erledigen.

### Art. 4

Die freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber/innen wenden sich nicht direkt an die Beteiligten, wenn diese zur Wahrung ihrer Interessen eine Rechtsanwältin respektive einen Rechtsanwalt oder eine/einen andere/n freiberufliche/n Zürcher Notarpatentinhaber/in beigezogen haben.

## Art. 5

Die Honorierung der freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber/innen für ihre berufliche Tätigkeit richtet sich nach den Regeln des Privatrechts. Die freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber/innen orientieren die Klientschaft bei Entgegennahme des Auftrages i.d.R. über die Grundsätze der Honorierung.

Die Höhe des Honorars muss angemessen sein. Die Angemessenheit beurteilt sich nach den konkreten Umständen, dem Arbeitsaufwand, der Schwierigkeit und Bedeutung (Wichtigkeit und Dringlichkeit) der Angelegenheit, der eigenen Berufserfahrung und Ausbildung sowie der geltenden Verkehrsübung.

Die Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist zulässig. Eine rein vermögensabhängige Pauschale in Willensvollstreckungen ist unzulässig, sofern sie nicht vom Erblasser verfügt oder mit den Erben vereinbart worden ist.

## Art. 6

Die freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber/innen können für Gebühren, Honorare, Auslagen und Fremdkosten angemessene Vorschüsse verlangen.

## C. Die freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber/innen und ihre Berufskollegen

### Art. 7

Die freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber/innen verhalten sich jederzeit kollegial und haben auf die berechtigten Interessen der Berufskolleginnen respektive Berufskollegen die gebotene Rücksicht zu nehmen.

### Art. 8

Ist der/die freiberufliche Zürcher Notarpatentinhaber/in der Auffassung, dass eine Berufskollegin oder ein Berufskollege gegen die Vorschriften über die Ausübung des Berufs oder diese Standesregeln verstösst, weist sie respektive er diese oder diesen darauf hin und kann dem Berufsverband der freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber (BfZN) darüber Meldung erstatten.

Sie respektive er wenden sich nur dann an die Gerichtsbarkeit, wenn eine gütliche Einigung bzw. eine Erledigung durch den Verband nicht möglich und eine Einigung durch eine Mediation gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Dachverbands für Mediation bzw. einer ihren Mitgliedsorganisationen, erfolglos geblieben ist. Die Parteien verpflichten sich, bis zur Beendigung der Mediation auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten.

Solche Streitigkeiten darf der/die freiberufliche Zürcher Notarpatentinhaber/in nicht an die Öffentlichkeit bringen oder sonst vor weiteren Kreisen erörtern.

#### Art. 9

Der/die freiberufliche Zürcher Notarpatentinhaber/in unterstellt sich der Disziplinargewalt des Berufsverbandes der freiberuflichen Zürcher Notarpatentinhaber (BfZN). Massgebend ist das Reglement der Schlichtungs- und Disziplinarkommission.